

TE Dsk BescheidBeschwerde 2005/12/6 K121.059/0008-DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2005

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §4 Z3;

SPG §53 Abs3a;

TKG §3 Z19;

1. SPG § 53 heute
2. SPG § 53 gültig ab 30.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2025
3. SPG § 53 gültig von 01.09.2025 bis 29.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. SPG § 53 gültig von 23.07.2024 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
5. SPG § 53 gültig von 01.11.2021 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
6. SPG § 53 gültig von 25.05.2018 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
7. SPG § 53 gültig von 01.07.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
8. SPG § 53 gültig von 01.07.2014 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2014
9. SPG § 53 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
10. SPG § 53 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2011
11. SPG § 53 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
12. SPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
13. SPG § 53 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
14. SPG § 53 gültig von 01.02.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
15. SPG § 53 gültig von 01.10.2002 bis 31.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
16. SPG § 53 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
17. SPG § 53 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
18. SPG § 53 gültig von 01.01.2000 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999
19. SPG § 53 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1999
1. TKG Art. 1 § 3 gültig von 13.01.1999 bis 19.08.2003 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/2003
2. TKG Art. 1 § 3 gültig von 01.08.1997 bis 12.01.1999

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein.]

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HEISSENBERGER, Mag. HUTTERER, Dr. KOTSCHY, Mag. PREISS und Mag. MAITZ-STRASSNIG sowie des Schriftführers Dr. KÖNIG in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde des M in Ü (Beschwerdeführer) vom 14. Juli 2005 gegen das Bundesministerium für Inneres in Wien (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wird gemäß § 1 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005, entschieden: Über die Beschwerde des M in Ü (Beschwerdeführer) vom 14. Juli 2005 gegen das Bundesministerium für Inneres in Wien (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wird gemäß Paragraph eins, Absatz 5, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2005,, entschieden:

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 abgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass der Beschwerdegegner durch das Büro für Interne Angelegenheiten am 24. November 2003 an die E Mobiltelefon AG ein schriftliches Auskunftersuchen nach § 53 Abs. 3a SPG über die ausschließlich vom Beschwerdeführer verwendete Mobiltelefonnummer 06**/***** gerichtet habe. In der Folge sei die entsprechende Datenauskunft von der E Mobiltelefon AG erteilt worden. Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass der Beschwerdegegner durch das Büro für Interne Angelegenheiten am 24. November 2003 an die E Mobiltelefon AG ein schriftliches Auskunftersuchen nach Paragraph 53, Absatz 3 a, SPG über die ausschließlich vom Beschwerdeführer verwendete Mobiltelefonnummer 06**/***** gerichtet habe. In der Folge sei die entsprechende Datenauskunft von der E Mobiltelefon AG erteilt worden.

Der Beschwerdegegner bestreitet die Datenermittlung bei der E Mobiltelefon AG nicht. Das Ersuchen sei jedoch nur irrtümlich auf § 53 Abs. 3a SPG gestützt worden. Tatsächlich seien die Ermittlungen im Dienst der Gerichtsbarkeit durchgeführt worden. Der Beschwerdegegner bestreitet die Datenermittlung bei der E Mobiltelefon AG nicht. Das Ersuchen sei jedoch nur irrtümlich auf Paragraph 53, Absatz 3 a, SPG gestützt worden. Tatsächlich seien die Ermittlungen im Dienst der Gerichtsbarkeit durchgeführt worden.

Der folgende Sachverhalt wurde festgestellt:

Der Beschwerdegegner führt gegen den Beschwerdeführer Ermittlungen wegen des Verdachts verschiedener gerichtlich strafbarer Handlungen durch. Auf Grund entsprechender Informationen entstand beim Beschwerdegegner der Verdacht, dass der Anschluss 06**/***** vom Beschwerdeführer verwendet werde. Daher ersuchte der Beschwerdegegner am 24. November 2003 mittels eines dafür vorgesehenen Formulars um Übermittlung von Daten (Name, Anschrift, Teilnehmernummer) [...] gem. § 53 Abs. 3a SPG und sendete dieses per Telefax an die E Mobiltelefon AG. Darin ersuchte er um Übermittlung von Daten (Name, Anschrift) des Teilnehmers mit der Nummer 06**/*****.

Der Beschwerdegegner führt gegen den Beschwerdeführer Ermittlungen wegen des Verdachts verschiedener gerichtlich strafbarer Handlungen durch. Auf Grund entsprechender Informationen entstand beim Beschwerdegegner der Verdacht, dass der Anschluss 06**/***** vom Beschwerdeführer verwendet werde. Daher ersuchte der Beschwerdegegner am 24. November 2003 mittels eines dafür vorgesehenen Formulars um Übermittlung von Daten (Name, Anschrift, Teilnehmernummer) [...] gem. Paragraph 53, Absatz 3 a, SPG und sendete dieses per Telefax an die E Mobiltelefon AG. Darin ersuchte er um Übermittlung von Daten (Name, Anschrift) des Teilnehmers mit der Nummer 06**/*****.

Die E Mobiltelefon AG beantwortete am selben Tag ebenfalls per Telefax diese Anfrage und teilte mit, dass es sich bei dem Anschluss um eine Geheimnummer der Y GmbH, Z-Straße 29, **** R***, handle.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem übereinstimmenden Vorbringen von Beschwerdeführer und -gegner sowie dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Faxformular, dessen Echtheit und Richtigkeit der Beschwerdeführer im Parteingehör nicht bestritten hat.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Gemäß § 3 Z 19 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), BGBl I Nr. 70/2003, ist Teilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung von dessen Diensten geschlossen hat. Gemäß Paragraph 3, Ziffer 19, des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, ist Teilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung von dessen Diensten geschlossen hat.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdegegner zwar die vom Beschwerdeführer behauptete auf § 53 Abs. 3a SPG gestützte Anfrage tatsächlich am 24. November 2003 durchgeführt hat. Diese war jedoch alleine auf die Bekanntgabe von Name und Adresse des Teilnehmers (§ 3 Z 19 TKG) gerichtet. Da dies nicht der Beschwerdeführer war, wurden dessen Daten nicht verwendet. Weder wurden solche der E Mobiltelefon AG mitgeteilt noch durch den Beschwerdegegner bei dieser ermittelt. Daran ändert es nichts, dass Motiv des Beschwerdegegners für die Anfrage ein Verdacht war, der Beschwerdeführer könnte den angefragten Anschluss benutzen. Somit wurden gar keine den Beschwerdeführer betreffende Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 verwendet, weshalb die Beschwerde abzuweisen war. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdegegner zwar die vom Beschwerdeführer behauptete auf Paragraph 53, Absatz 3 a, SPG gestützte Anfrage tatsächlich am 24. November 2003 durchgeführt hat. Diese war jedoch alleine auf die Bekanntgabe von Name und Adresse des Teilnehmers (Paragraph 3, Ziffer 19, TKG) gerichtet. Da dies nicht der Beschwerdeführer war, wurden dessen Daten nicht verwendet. Weder wurden solche der E Mobiltelefon AG mitgeteilt noch durch den Beschwerdegegner bei dieser ermittelt. Daran ändert es nichts, dass Motiv des Beschwerdegegners für die Anfrage ein Verdacht war, der Beschwerdeführer könnte den angefragten Anschluss benutzen. Somit wurden gar keine den Beschwerdeführer betreffende Daten im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 verwendet, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Schlagworte

Teilnehmerermittlung

Dokumentnummer

DSKTE_20051206_K121059_0008_DSK_2005_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at